

Breitenhofstr. 30  
Postfach 373  
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60  
Telefax 055 251 32 64  
E-Mail kanzlei@rueti.ch  
Internet www.rueti.ch

## Protokoll vom 11. Januar 2022

### Zirkulationsbeschluss

**0 Führung 2022-3**  
**0.4 Strategische Führung**  
**0.4.3 Strategische Projekte**  
**Einheitsgemeinde - Einführung - Gebührenverordnung - Gebührentarif - Genehmigung**

### Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten einer totalrevidierten Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichem Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wurde die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und floss in die politische Gemeinde ein. Somit waren per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft auch die Gebührenverordnung, in welcher neu auch die Gebühren der Schule geregelt sind. Aufgrund dieses zusätzlichen Regelungsumfangs erfolgten die Anpassungen im Rahmen einer sogenannten Totalrevision. Im Rahmen dieser Revision wurde auch der seit der davor letzten Verabschiedung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung aufgelaufene Änderungsbedarf behoben.

Aufgrund der totalrevidierten Gebührenverordnung ist auch der Gebührentarif zu überarbeiten.

### Überarbeitung Gebührentarif

Mit der Überarbeitung des Gebührentarifs werden analog der Gebührenverordnung die Tarife der Schule mitaufgenommen sowie der aufgelaufene Anpassungsbedarf behoben. Dies betrifft sowohl Dienstleistungen, welche nicht mehr angeboten und somit gestrichen werden, wie auch solche, welche seit der letzten Überarbeitung neu dazu gekommen sind oder bei welchen sich der Aufwand und somit die zu erhebende Gebühr verändert haben.

### Gebührentarif

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 15. Dezember 2021 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif.

#### I. Verwaltung allgemein

Art. 1	Kopien	Papierausdrücke werden erst ab der 21. Seite - dann jedoch für das gesamte Kopiervolumen - verrechnet.		
		je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
		je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
		je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
		je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50

## Gemeinderat

		Plankopien und dergleichen andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	Selbstkosten CHF	0.20
Art. 2	Drucksachen	Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	gebührenfrei	
		Ortsplan	CHF	10.00
		Zonenplan	CHF	10.00
		Kernzonenplan	CHF	10.00
Art. 3	Gesuch Informationszugang	Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei	
		Fotokopie im Format A4 oder A3		
		- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	1.50
		- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
		Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
		- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
		- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
		Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
		Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
		Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte	
		Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
		Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
		Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00
Art. 4	Fahrzeuge und Maschinen	Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren	Porti, Telefon, Fax	gebührenfrei	
		Zustellgebühren	gebührenfrei	
		Rückforderung der Kosten des Betreibungsamtes	nach Aufwand	
		Löschung einer Betreibung	nach Aufwand	
		1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	gebührenfrei	
		2. Mahnung (Letzte Mahnung)	CHF	20.00
Art. 6	Aufbewahrung	Aufbewahrung von Kauttionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften		
		jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
		jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
		oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00

		Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)		
		jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
		jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
		oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
Art. 7	Personalkosten	Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
		Gemeindeschreiber/in pro Stunde	CHF	140.00
		Zentrumsleiter/in pro Stunde	CHF	140.00
		Leiter/in Gemeindewerke pro Stunde	CHF	140.00
		Abteilungsleiter/in pro Stunde	CHF	120.00
		Bereichsleiter/in pro Stunde	CHF	100.00
		Mitarbeiter/in pro Stunde	CHF	70.00

## II. Bauwesen

Art. 8	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	<p><sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Bauvorhaben werden grundsätzlich gemäss den nachfolgenden pauschalen Ansätzen berechnet (Gebühr nach m<sup>3</sup>, SIA 416). Sie beträgt mindestens CHF 1'400.00 und staffelt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 3'000 m<sup>3</sup> CHF 3.00/m<sup>3</sup></li> <li>- 3'001 bis 5'000 m<sup>3</sup> CHF 2.80/m<sup>3</sup></li> <li>- ab 5'001 m<sup>3</sup> CHF 2.60/m<sup>3</sup></li> </ul>
--------	---	---

<sup>2</sup> Die Kubatur zur Bemessung der Gebühr wird aufgrund des umbauten Raums nach den Richtlinien und Normen des SIA Nr. 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden", ermittelt. Der Gesuchsteller hat mit dem Baugesuch eine nachvollziehbare Berechnung einzureichen.

<sup>3</sup> Für die Behandlung von Vorentscheiden, Nutzungsänderungen, kleineren Projektänderungen, Umgebungsplänen, Terrainveränderungen, Einfriedungen, Gesuchen um Wiedererwägung usw., für welche die Gebühr gemäss Abs. 1 unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, kommen folgende pauschale Ansätze zur Anwendung:

- Gesuche mit geringem Aufwand CHF 700.00
- Gesuche mit mittlerem Aufwand CHF 1'400.00
- Gesuche mit hohem Aufwand CHF 2'800.00

In begründeten Fällen (hohe Komplexität, mehrere beteiligte Fachstellen, erhebliche Umnutzungen usw.) können diese Ansätze um maximal das Vierfache erhöht werden.

Bei Gesuchen, welche im Anzeigeverfahren behandelt werden, können die Ansätze um maximal 50 % reduziert werden.

<sup>4</sup> Für die Prüfung und Bewilligung von Kleinbauten (z.B. Gartengerätehaus, Geräteschrank, Dachflächenfenster usw.) auf privatem Grund werden pauschale Gebühren von CHF 250.00 pro Objekt erhoben.

<sup>5</sup> Für die Prüfung und Genehmigung von Gesuchen betreffend Aufgrabungen im öffentlichen Grund werden pauschale Gebühren von CHF 250.00 bis CHF 500.00 pro Gesuch erhoben.

<sup>6</sup> Die Gebühr für die feuerpolizeiliche Bewilligung und Kontrolle im Rahmen von Baubewilligungsverfahren im Anzeigeverfahren erfolgt nach effektivem Aufwand.

## Gemeinderat

- Art. 9 Bauverweigerung Bei Bauverweigerungen kann die Gebühr bis auf 50 % der unter Art. 8 genannten Ansätze reduziert werden.
- Art. 10 Rückzug von Baugesuchen Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Bewilligungsgebühr je nach Stand des Prüfverfahrens anteilmässig nach Massgabe der unter Art. 8 genannten Ansätze erhoben.
- Art. 11 Wiedererteilen einer verfallenen Baubewilligung Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, kann die Bewilligungsgebühr um maximal 50 % der unter Art. 8 genannten Ansätze reduziert werden.
- Art. 12 Publikation der Baugesuche Die Insertionskosten werden pauschal mit CHF 200.00 pro Ausschreibung und Objekt verrechnet.
- Art. 13 Reklame Für Reklamegesuche wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 350.00 bis CHF 1'400.00 erhoben.
- Art. 14 Parzellierungs-gesuche Für die Behandlung von Parzellierungsgesuchen wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 350.00 bis CHF 3'500.00 erhoben.
- Art. 15 Wärmetechnische Anlagen Für die Behandlung von Gesuchen für wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen werden pauschale Bewilligungsgebühren von CHF 200.00 bis CHF 1'000.00 erhoben.
- Art. 16 Gesundheitspolizei Für die gesundheitspolizeiliche Prüfung von Baugesuchen wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 200.00 bis CHF 500.00 erhoben.
- Art. 17 Berechnung Kontrollgebühren<sup>1</sup> Die Berechnung der Kontrollgebühren erfolgt gemäss Art. 21 Abs. 4 Gebührenverordnung.  
<sup>2</sup> Für Baugesuche im Anzeigeverfahren sowie Baugesuche ohne Rohbaukontrolle (Umnutzungen, Parkplätze, Überdachungen, Umgebungsgestaltungen usw.) entfällt die Kontrollgebühr für die erste Phase gemäss Art. 21 Abs. 4 Gebührenverordnung.  
<sup>3</sup> Für den Kontrollaufwand betreffend Aufgrabungen im öffentlichen Grund wird eine pauschale Gebühr von CHF 200.00 bis CHF 400.00 pro Gesuch erhoben.
- Art. 18 besondere Gebührenansätze<sup>1</sup> Für besondere Aufwendungen im Bereich baulicher Brandschutz (Prüfung Brandschutz- und Fluchtwegkonzept, Lüftungspläne, Rauch- und Wärmeabzugskonzept, Feuerwehreinsatzpläne usw.), welche mit den ordentlichen Bewilligungs- und Kontrollgebühren nicht gedeckt sind, können pauschale Bewilligungsgebühren von CHF 300.00 bis CHF 3'000.00 erhoben werden.  
<sup>2</sup> Die Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen und Tankanlagen erfolgt nach effektivem Aufwand.
- Art. 19 Privatstrassen und private Werkleitungen<sup>1</sup> Für die Prüfung der Projekte sowie die Kontrolle der Bauausführung von Privatstrassen und privaten Werkleitungen wird eine Gebühr erhoben.  
<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme. Die Gebühr beträgt pauschal mindestens CHF 500.00 und höchstens CHF 3'000.00.
- Art. 20 weitere Prüfungen, Begutachtungen Die Verrechnung für architektonische, städtebauliche und denkmalpflegerische Begutachtungen von Arealüberbauungen und ortsbildrelevanten Vorhaben durch weitere Fachorgane, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gutachten usw. erfolgt nach effektivem Aufwand. Bei der Weiterbelastung von Leistungen Dritter kann ein Verwaltungszuschlag von 10 % erhoben werden.

## Gemeinderat

- Art. 21 periodische Brandschutzkontrollen / allg. Feuerwehrpolizei
- <sup>1</sup> Periodische Brandschutzkontrollen, inkl. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Zeitaufwand verrechnet. Der 1. Kontrollgang der periodischen Brandschutzkontrollen ist jedoch gebührenfrei.
- <sup>2</sup> Feuerpolizeiliche Kontrollen aus gegebenem Anlass (Dekorationen, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk) sowie Kontrollen von Fall zu Fall werden nach Zeitaufwand verrechnet.
- Art. 22 baulicher Zivilschutz
- <sup>1</sup> Die Kosten für die Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Schutzraumbauten werden mit folgenden pauschalen Gebühren abgegolten:
- Einfamilien-, Zweifamilien- und kleine Mehrfamilienhäuser (1 - 25 SPL) CHF 1'500.00
  - Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Gewerbehäuser (26 - 50 SPL) CHF 2'000.00
  - (51 - 100 SPL) CHF 2'500.00
  - Grossobjekte (101 - 200 SPL) CHF 3'500.00
  - Schutzraumbefreiungsgesuche und Ersatzabgaben
  - Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser CHF 350.00
  - Wohn- und Gewerbehäuser, Grossobjekte CHF 700.00
- <sup>2</sup> Nachkontrollen von Schutzräumen werden nach Zeitaufwand verrechnet.
- Art. 23 Aufzugsanlagen
- <sup>1</sup> Die Kosten in Zusammenhang mit der Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion in Rechnung gestellt. Nachkontrollen werden ebenfalls nach diesen Richtlinien verrechnet.
- <sup>2</sup> Zusätzlich zu den Prüf-, Bewilligungs- und Kontrollgebühren wird eine Verwaltungsgebühr für die Genehmigungen der Aufzugsanlagen gewichtet nach effektivem Aufwand auf jeweils ½ der Prüfkosten angesetzt.
- Art. 24 Kanalisation
- Die Prüfung und Bewilligung der Kanalisations- und Abwasseranlagen, Baukontrollen und Einmessen der Anlagen sowie entsprechendes Nachführen des Leitungskatasters werden vom beauftragten Kontrollorgan direkt dem Bauherrn oder Auftraggeber gemäss Zeitaufwand verrechnet.
- Art. 25 Vermessung
- <sup>1</sup> Die Schnurgerüstabsteckung und -kontrolle werden vom beauftragten Vermesser resp. Geometer direkt dem Bauherrn oder Auftraggeber gemäss Zeitaufwand verrechnet.
- <sup>2</sup> Die Arbeiten der Grundbuchvermessung (Nachführung) inkl. die Wiederinstandstellung der Vermarkung sind in den vorstehenden Gebührenansätzen nicht enthalten.
- <sup>3</sup> Die Kosten für die Vermarkung und laufende Nachführung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 sowie den Gebührentarif der Baudirektion Kanton Zürich (HO33).
- <sup>4</sup> Zur Deckung des allgemeinen Unterhalts der amtlichen Vermessung werden zusätzlich 15 % der Nachführungsgebühr gemäss Abs. 3 in Rechnung gestellt.
- Art. 26 Hausnummerierungen und Hinweistafeln
- Für die Lieferung der Hausnummer wird pauschal CHF 50.00 pro Eingang und/oder Objekt erhoben.
- Art. 27 Nachführung Leitungskataster
- <sup>1</sup> Aufwendungen für die Nachführung des digitalen Leitungskatasters werden nach Zeitaufwand separat verrechnet.
- <sup>2</sup> Datenausgaben aus dem kommunalen Leitungskataster werden nach Zeitaufwand verrechnet.

## Gemeinderat

- Art. 28 behördliche Anordnungen <sup>1</sup> Behördliche Anordnungen, wie die Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs, die Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, die Androhung einer Ersatzvornahme, Baueinstellungen usw. werden im Zeitaufwand verrechnet.  
<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglich eingereichten Baugesuchs wird die Gebühr gemäss Abs. 1 als Zuschlag zur Bewilligungsgebühr (Art. 8 Abs. 1) erhoben.
- Art. 29 besondere Arbeiten Besondere Bemühungen der Baubehörde und der Bauverwaltung (über das übliche Mass hinausgehende bau- und feuerpolizeiliche Auskünfte, Beratungs- und Kontrolltätigkeiten, Studien und Skizzenvorschläge zur Verbesserung von Projekten, Prüfung von Baumaterialien, statische Berechnungen usw.) vor und während des Baubewilligungsverfahrens werden im Zeitaufwand verrechnet.
- Art. 30 Sondernutzungsplanung Der Aufwand für die Bearbeitung und Genehmigung von Quartierplanverfahren und privaten Gestaltungsplänen wird den beteiligten Grundeigentümern nach effektivem Aufwand verrechnet.
- Art. 31 Zustellung baurechtlicher Entscheidung Die Zustellung eines baurechtlichen Entscheides an Dritte im Sinne von § 315 PBG erfolgt auf deren Rechnung gegen eine Gebühr von CHF 50.00.
- Art. 32 ausserordentlicher Administrationaufwand Für ausserordentlichen, vom / von der Gesuchsteller/in, Grundeigentümer/in, Anlagebetreiber/in usw. verursachten Administrationsaufwand der Gemeindeverwaltung (z. B. im Zusammenhang mit a.o. Nachkontrollen, a.o. Rechnungstellungen usw.), welcher mit den vorstehenden Gebühren für die Dienstleistungen nicht abgegolten ist, wird eine pauschale Zusatzgebühr von CHF 50.00 pro Zusatztätigkeit erhoben.

### III. Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 33 Gemeindebibliothek	Jahresabo Kinder bis 16 Jahre	gebührenfrei
	Jahresabo Ermässigt (in Ausbildung bis Alter 25, Sozialhilfe-Bezüger/innen, Asylbewerber/innen)	CHF 30.00
	Jahresabo Erwachsene	CHF 50.00
	Jahresabo Paare	CHF 70.00
	Einzelausleihe pro Medium	CHF 3.00
	Schnupperabo	gebührenfrei
	Soziale Institutionen	gebührenfrei
	Schülerkonto/Klassenausleihe	gebührenfrei
	Medienersatz Neupreis plus Gebühr	CHF 5.00
	Ausweisersatz bei Verlust	CHF 5.00
	1. Erinnerung betreffend abgelaufener Ausleihfrist	CHF 5.00
	2. Erinnerung betreffend abgelaufener Ausleihfrist	CHF 10.00
	3. Erinnerung betreffend abgelaufener Ausleihfrist	CHF 15.00
Art. 34 Schwimmbad	Einzeleintritt Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahre	CHF 4.50
	Ermässigt (Lernende, Schüler/in, Student/in, AHV/IV Ausweis)	CHF 5.50
	Einzeleintritt Erwachsene	CHF 7.50
	Depot Abonnement / Saisonkarte	CHF 5.00
	12er Abo Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahren	CHF 45.00
	12er Abo ermässigt (Lernende, Schüler/in, Student/in, AHV/IV Ausweis)	CHF 55.00
	12er Abo Erwachsene	CHF 75.00

## Gemeinderat

	Saisonkarte Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahren	CHF	45.00
	Saisonkarte ermässigt	CHF	60.00
	Saisonkarte Erwachsene	CHF	95.00
	Saisonkarte Familien mit Kindern	CHF	200.00
	Saisonkarte 1 Erwachsener mit eigenen Kindern	CHF	125.00
	Saisonparkkarte für Badegäste	CHF	50.00
	Saisonkarten Vorverkauf April		10% Rabatt
	Miete Liegestuhl pro Tag	CHF	6.00
	Miete Badekleid pro Tag	CHF	6.00
	Miete Kästli pro Saison (Schlüsseldepot CHF 10.00)	CHF	40.00
	Bahnreservierung für Vereine, 1 Bahn, pro Stunde	CHF	25.00
	Saisonkarte Schulklassen (ohne Rüti und Dürnten)	CHF	80.00
	Vermietung abends, Rütner und Dürntner Vereine, Schulen	CHF	200.00
	Dito über 100 Teilnehmende	CHF	350.00
	Vermietung abends, Private, jur. Personen, ausw. Vereine	CHF	500.00
	Dito über 100 Teilnehmende	CHF	750.00
	Zuschlag ab 24.00 Uhr für volle und pro angebrochene Stunde	CHF	150.00
Art. 35	Hallenbad		
	Einzeleintritt Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahre	CHF	2.00
	Einzeleintritt Erwachsene	CHF	3.00
	10er Abo Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahren	CHF	15.00
	10er Abo Erwachsene	CHF	25.00
	Vermietung, pro Lektion (60min):		
	- für Schwimmtrainings, Schwimmschule, Rheumaliga, Aqua-Fit/-Dance/-Zumba	CHF	50.00
	- für Private (keine Vermietung für Partys etc.)	CHF	50.00
	- für SLRG, Vereine		gebührenfrei
Art. 36	Gemeindechronik		
	Führung durch Amthaus und Gemeindechronik	CHF	100.00
	Führung durch die ehemalige Klosterkirche Rüti	CHF	100.00
	Rüti Tour mit Chronikteam	CHF	180.00
	Apéro in der Gemeindechronik nach Aufwand CHF 50.00 bis	CHF	150.00
	Geschichtsbuch „Gestatten Rüti“		gebührenfrei
	CD „100 Jahre Rütner Ansichtskarten“	CHF	15.00
	CD „Rütner Tonbildschauen“	CHF	10.00
	DVD pro Stück	CHF	15.00
	Einfache Kopie von Dokumenten Grundbetrag	CHF	5.00
	zuzüglich pro Blatt	CHF	0.50
	Scan von Dokument oder Bild (inkl. CD)	CHF	5.00
	zuzüglich pro Blatt	CHF	1.00
	Aufwändige Kopieraufträge und Scans pro Stunde	CHF	50.00
	Aufwändige Auskünfte und Recherchen pro Stunde	CHF	50.00
Art. 37	Räume der Gemeinde		
	Für die Tarife für die Benützung von Räumlichkeiten der Gemeinde (inklusive Schule) wird auf das Reglement für die Benützung von Räumen in der Gemeinde verwiesen.		

## Gemeinderat

Art. 38	Infrastruktur der Gemein- de	Zelt, 1 Tag, ab Schwimmbad	CHF	100.00
		Festbankgarnituren, pro Garnitur und Tag, ab Schwimmbad	CHF	10.00
		Feuerlöscher, ab Feuerwehrgebäude		gebührenfrei
		Plakatständer, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	5.00
		Absperrgitter, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	5.00
		Absperrständer mit Latte, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	3.00
		Signaltafel mit Ständer, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	3.00
		Signallampe, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	3.00
		Veloabstellplatz, geschlossene Velostation Bahnhof, 1 Jahr	CHF	40.00
Rollerabstellplatz, geschlossene Velostation Bahnhof, 1 Jahr	CHF	60.00		

## IV. Bürgerrechtswesen

Art. 39	Schweizerin- nen und Schweizer	<sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr beträgt für Schweizerinnen und Schweizer, pro Person	CHF	350.00
		Schweizerinnen und Schweizer bis 25 Jahre, pro Person	CHF	175.00
		miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
		<sup>2</sup> Die Publikationskosten sind in der obgenannten Gebühr inbegriffen.		
		<sup>3</sup> Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Rüti wohnen		kostenfrei
Art. 40	Ausländerin- nen und Aus- länder	Einbürgerungsgebühr beträgt für		
		<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung		
		Einzelperson	CHF	500.00
		Ehepaare	CHF	1'000.00
		Einzelperson, unter 25 Jahre	CHF	250.00
		Ehepaar, beide unter 25 Jahre	CHF	500.00
		miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
		<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung		
		Einzelperson	CHF	1'800.00
		Ehepaare	CHF	3'600.00
		Einzelperson, unter 25 Jahre	CHF	900.00
		Ehepaar, beide unter 25 Jahre	CHF	1'800.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei		
		<sup>3</sup> Die Publikationskosten sind in der obgenannten Gebühr inbegriffen.		
Art. 41	Verfahren mit negativem oder ohne Einbür- gerungsent- scheid	<sup>1</sup> Ablehnung pro Beschluss, mit Anspruch	CHF	300.00
		Ablehnung pro Beschluss, ohne Anspruch	CHF	600.00
		Rückstellung pro Beschluss, mit Anspruch	CHF	100.00
		Rückstellung pro Beschluss, ohne Anspruch	CHF	200.00
		Rückzug pro Beschluss, mit Anspruch	CHF	150.00
		Rückzug pro Beschluss, ohne Anspruch	CHF	300.00
		<sup>2</sup> Bei Rückzug des Gesuches durch die Bewerberin oder durch den Bewerber nach dem Entscheid der Bürgerrechtskommission ist die Gebühr trotzdem ge- schuldet. Es erfolgt keine Rückerstattung.		
<sup>3</sup> Entlassung aus dem Bürgerrecht		gebührenfrei		



## Gemeinderat

Art. 42	Weitere Gebühren	Sprachtest, externer Anbieter	nach Aufwand
		Grundkenntnistest bis Mai 2018	CHF 300.00
		Grundkenntnistest ab Juni 2018, externer Anbieter	nach Aufwand
		Wiedereinbürgerung	gebührenfrei
		Stellungnahme bei erleichterten Einbürgerung	gebührenfrei
		Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei

### V. Finanzen und Steuern

Art. 43	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	Steuerausweis bei Pflichtigen ohne Datensperre, für jede Steuerperiode	CHF 40.00
		Steuerausweis bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt (einf. Spezialverfahren)	CHF 80.00
		Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das volle Verfahren nach § 122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss (komplexes Spezialverfahren)	CHF 120.00
		Bestätigung für Einbürgerungsbewerber	CHF 40.00
		Grundstückgewinnsteuern, Berechnung in Erb- und Schenkungsfällen	CHF 250.00

### VI. Feuerwehrwesen

Art. 44	Einsatzkosten	Die Einsatzkosten richten sich nach § 27 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) und den jeweils geltenden Ansätzen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).	
Art. 45	Spezialfälle	Fehlalarm bei Brandmelde- und Sprinkleranlagen (BMA), pauschal	CHF 1'800.00
Art. 46	Verbrauchsmaterial	Schlüsselrohr Standard	CHF 490.00
		Schlüsselrohr gross mit Aufbohrung mit Prägung F	gem. Offerte, Montage nach Aufwand
		Ölbinder auf Strasse, pro Sack	CHF 25.00
		Ölbinder auf Wasser, pro Sack	CHF 50.00
		Ölsperre 3 m	CHF 90.00
		Ölaufsaugmatte pro Meter	CHF 4.00
Art. 47	Logistik	Schlauchpflegedienst / Ausleihe pro Schlauch	CHF 20.00
		Schlauchreparatur pro Schlauch	CHF 20.00
		Atemschutzflaschen, pro Füllung	CHF 10.00
		Brandschutzjacke reinigen inkl. Imprägnierung	CHF 24.00
		Brandschutzjacke reinigen ohne Imprägnierung	CHF 21.00
		Brandschutzhose reinigen inkl. Imprägnierung	CHF 21.00
		Brandschutzhose reinigen ohne Imprägnierung	CHF 18.00
		Stiefel waschen, pro Paar	CHF 15.00
		Brandschutzhandschuhe waschen, pro Paar	CHF 15.00

## Gemeinderat

### VII. Meldewesen, Einwohnerregister

Art. 48	Anmeldung	Anmeldung einschliesslich Schriftenempfangsschein	CHF	20.00
		Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	20.00
		Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde, je Aufforderung	CHF	20.00
Art. 49	Abmeldung	Wegzug aus der Gemeinde		gebührenfrei
Art. 50	Wochenaufenthalt	Anmeldung zum Wochenaufenthalt	CHF	60.00
		Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung)	CHF	60.00
		Heimatausweis	CHF	30.00
Art. 51	Auszüge und Auskünfte	Auszüge aus dem Einwohnerregister:		
		einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
		Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	20.00
		Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
		Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
		Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)		gebührenfrei
		Lebensbescheinigung		gebührenfrei
		Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	CHF	20.00
Art. 52	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige <sup>1</sup>	Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG).		
		Identitätskarte für Erwachsene (inkl. Porto)	CHF	70.00
		Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre (inkl. Porto)	CHF	35.00
Art. 53	ausländerrechtliche Gebühren <sup>2</sup>	Es gelten die Bestimmungen der ausländerrechtlichen Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.		
		Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerin und Ausländer	CHF	20.00
Art. 54	SBB Tageskarten	Aufgrund der effektiven SBB-Kosten (ab 01.08.2022 CHF 45.00, kann vom Gemeinderat jährlich geprüft und mit einem separaten Beschluss angepasst werden).		
		SBB Tageskarte (Flexicard), pro Tag	CHF	45.00

### VIII. Friedhofwesen

Art. 55	Gemeinschaftsgrab	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner		gebührenfrei
		Grabplatz Auswärtige	CHF	500.00
		Bestattung Auswärtige	CHF	300.00
		Grabunterhaltungspauschale	CHF	500.00
		Grabinschrift Grabplatte	CHF	1'000.00

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>2</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## Gemeinderat

Art. 56	Familiengräber, Erdbestattung	Grabplatz je m <sup>2</sup> Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner Grabunterhaltungspauschale Bestattung Auswärtige, Grundpreis Zusatzleistungen, z. B. Baum versetzen	CHF 1'000.00 gebührenfrei CHF 500.00 CHF 1'100.00 nach Aufwand
Art. 57	Familiengräber Urnenhain	Grabplatz Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner Grabunterhaltungspauschale Bestattung Auswärtige	CHF 1'500.00 gebührenfrei CHF 500.00 CHF 400.00
Art. 58	Erdbestattungsreihen-gräber	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner Grabunterhaltungspauschale Grabplatz Auswärtige Bestattung Auswärtige Grabbeplantungsvertrag, 20 Jahre	gebührenfrei CHF 500.00 CHF 550.00 CHF 1'100.00 CHF 5'000.00
Art. 59	Urnenreihen-gräber	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner Grabunterhaltungspauschale Grabplatz Auswärtige Bestattung Auswärtige Grabbeplantungsvertrag, 20 Jahre	gebührenfrei CHF 500.00 CHF 350.00 CHF 400.00 CHF 4'500.00
Art. 60	Erdbestattungsreihen-gräber Kinder	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner Grabplatz Auswärtige Bestattung Auswärtige	gebührenfrei CHF 450.00 CHF 750.00
Art. 61	Urnenreihen-gräber Kinder	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner Grabplatz Auswärtige Bestattung Auswärtige	gebührenfrei CHF 350.00 CHF 400.00
Art. 62	Zusatzleistungen	Zusatzleistungen oder Mehraufwendungen auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person werden nach Aufwand weiter verrechnet.	
Art. 63	Auswärtige Bestattungen	Wird eine in Rütli wohnhaft gewesene Person auswärts beigesetzt, so richtet sich die Vergütung nach § 46 Abs. 2 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015.	

## IX. Zivilstandswesen

Art. 64	zivilstandsamtliche Tätigkeiten	Die Gebühren des Zivilstandsamtes richten sich nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV). Benützung des Trauzimmers im Amthaus am Samstag für Auswärtige	CHF 375.00
---------	---------------------------------	---	------------

## X. Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Art. 65	Pensionspreis	Es wird auf die Taxtabelle des Zentrums Breitenhof verwiesen.	
Art. 66	Pflegetaxen	Es wird auf die Taxtabelle des Zentrums Breitenhof verwiesen.	
Art. 67	Dienstleistungen	Es wird auf die Taxtabelle des Zentrums Breitenhof verwiesen.	

## XI. Tagesheim

Art. 68	Taxen	Es wird auf die Taxtabelle für das Tagesheim verwiesen.	
---------	-------	---	--

## Gemeinderat

### XII. Polizeiwesen/Sicherheit

Art. 69	Gastwirt- schaftspaten- te	Gastwirtschaften	CHF	300.00
		Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00
		Provisorische Patente (Gastwirtschaften/Klein- und Mittelverkauf)	CHF	150.00
		Festwirtschaften (vorübergehend bestehende Betriebe) 1.Tag	CHF	70.00
		jeder weitere Tag	CHF	30.00
		Verweigerung Patenterteilung	CHF	100.00
		Aufforderungen	CHF	100.00
Art. 70	Bewilligun- gen für die Hinausschie- bung der Schlies- sungsstunde	vorübergehende Ausnahme bis 02.00 Uhr, pro Nacht	CHF	70.00
		vorübergehende Ausnahme bis 04.00 Uhr, pro Nacht	CHF	100.00
		dauernde Hinausschiebung (bis zwei Tage)	CHF	800.00
		dauernde Hinausschiebung (drei oder mehr Tage)	CHF	1'000.00
		dauernde Aufhebung	CHF	1'500.00
		provisorische Hinausschiebung/Aufhebung (max. 1 Jahr)	CHF	500.00
Art. 71	Abgaben für gebrannte Wasser	1 bis 500 Liter pro Jahr, pro Abgabeperiode (4 Jahre)	CHF	200.00
		pro weitere 1 bis 500 Liter, pro Abgabeperiode (4 Jahre)	CHF	200.00
		Maximalbetrag	CHF	8'000.00
Art. 72	Hundehal- tung	Hund, jährlich je Hund	CHF	180.00
		Ordentliche Meldungen bis 10 Tage	CHF	20.00
		Verspätete Meldungen	CHF	40.00
		Meldung an ANIS durch Gemeinde statt durch Hundehalter/in	CHF	150.00
Art. 73	Alkoholtest- käufe	Aufsichts- und Kontrollgebühr	CHF	500.00
Art. 74	Waffenschei- ne	Es gelten die Bestimmungen gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waf- fen, Waffenzubehör und Munition.		
		Waffenerwerbsschein für		
		Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
		Feuerwaffen und andere Waffen	CHF	50.00
		wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
		Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00
Art. 75	Diverse Be- willigungen	Allgemeine Bewilligungsgebühr (nach Aufwand)	CHF	50.00 - 500.00
		Kommerzielle Anlässe/Grossanlässe	CHF	200.00 - 500.00
		Standaktionen (kommerziell)	CHF	50.00
		Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen		gebührenfrei
		Temp. Strassenreklame auf privatem Grund	CHF	50.00 – 100.00
		Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen		gebührenfrei
		Lautsprecherbewilligung pro Tag	CHF	70.00
		Grundgebühr Benützung öffentlicher Grund	CHF	100.00
		Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen		gebührenfrei
		Temp. Verkehrsanordnung klein/gross	CHF	100.00 – 200.00

## Gemeinderat

		Ausnahmebewilligungen	CHF 50.00 – 100.00
		Fahrbewilligung, einmalig	CHF 30.00
		Fahrbewilligung, ganzjährig	CHF 100.00
		Expressgebühren für sämtliche Gesuche	CHF 50.00 – 200.00
<b>XIII.</b>	<b>Polizei Rüti</b>		
Art. 76	Akten / Administration	Videomaterial auf Datenträger	CHF 50.00
		Dolmetscherkosten	nach Aufwand
		Diverse Bearbeitungsgebühren	nach Aufwand
Art. 77	Fahrzeuge	Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)	CHF 150.00
		Folgekosten, pro Tag	CHF 5.00
		Sicherstellungen (Unfall- oder Deliktsfahrzeuge)	
		Personenwagen, pro Tag	CHF 15.00
		Motorrad, pro Tag	CHF 10.00
		Wohnmobile, Wohnwagen und Anhänger, pro Tag	CHF 20.00
		Fahrräder oder FäG, pro Tag	CHF 2.00
		Abschleppenlassen von nicht deliktischen Fahrrädern	CHF 50.00
		Abschleppen von Fahrzeugen	gemäss Rechnung Dritter
Art. 78	Besonderes	Einlieferung einer Person in die ZAS (Zentrale Ausnüchterungsstelle der Stadt Zürich)	gem. Rechnung Stadtpolizei
		Transport von Personen/Tieren	CHF 80.00
		Abklärung von Hafterstehung bei Ausnüchterung	nach Aufwand/effektive Arztkosten
		Vermittlung von verlorenen Kontrollschildern, Handys etc.	CHF 20.00
		Positiver CBD-Test	CHF 20.00
Art. 79	Fahren in nicht fahrfähigem Zustand (FinZ)Fahren unter Drogeneinfluss (FuD)	Blutprobe	gemäss Rechnung Dritter
Art. 80	Personal	Stundenansatz 2 Polizistinnen/Polizisten inkl. Fahrzeug plus allfällige Zuschläge (Überzeit, Verpflegung usw.)	CHF 240.00 nach Aufwand
Art. 81	Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren	Zustellung von Betreibungsurkunden/Zahlungsbefehlen polizeilicher Vorführungsauftrag	CHF 10.00 CHF 30.00
<b>XIV.</b>	<b>Veranstaltungen</b>		
Art. 82	Veranstaltungen	Teilnahme, Eintrittsticket	je nach Veranstaltung

## Gemeinderat

### XV. Kinderkrippe

Art. 83 Tarife Es wird auf die Taxordnung der Kinderkrippe verwiesen.

### XVI. Busbetrieb Zentrum Breitenhof

Art. 84	Fahrkarten	Einzelfahrt	CHF	2.00
		10 Einzelfahrten	CHF	19.00

### XVII. Abfallwesen und Umweltschutz

Art. 85 Abfallwesen, Verweis Es wird auf das Gebührenreglement zur Verordnung über die Entsorgung von Abfällen verwiesen.

Art. 86	Feuerungs- kontrolle	Reguläre Kontrollen 1-stufige Anlage	CHF	120.00
		Reguläre Kontrollen 2-stufige Anlage	CHF	150.00
		Visuelle Holzfeuerungskontrolle, komplette Anlage	CHF	110.00
		Je weitere Feuerung	CHF	50.00
		Je weitere Abgasanlage oder Brennstoff	CHF	32.00
		Kontrollen im Stundenansatz	CHF	105.00
		Administrationsgebühr pro eingereichtem Messprotokoll	CHF	58.00
		Stichproben		
		Keine Beanstandungen der gemeldeten Anlagen		kostenlos
		Bei einer Beanstandung der gemeldeten Anlagen wird der Ansatz wie bei einer regulären Kontrolle verrechnet	CHF	120.00/150.00

### XVIII. Siedlungsentwässerung

Art. 87 Gebühren Es wird auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) der Gemeinde Rüti verwiesen.

### XIX. Schule

Art. 88 Volksschule Die Schule Rüti erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

Art. 89 Leistungen Schulergänzende Angebote

1. Die Elternbeiträge für die Leistungen der Betreuungsbetriebe (Schülerhorte und Mittagstische) richten sich nach den geltenden Tarifen des Reglements für die schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Rüti.
2. Freiwillige Kurse (freiwilliger Schulsport) und Kurse im Rahmen von Wahl- und Freifächern. Die Elternbeiträge richten sich nach den geltenden Richtlinien der Schule Rüti.
3. Freiwillige Lager (Wintersportlager). Die Elternbeiträge richten sich nach den geltenden Richtlinien der Schule Rüti.

Art. 90 Allgemeine Leistungen Die Schule kann für Verwaltungsleistungen Gebühren nach Aufwand erheben. Solche Verwaltungsleistungen sind insbesondere Kopien von Schulzeugnissen und Klassenlisten aus dem Archiv.

Art. 91 Externe Sonderschulen

1. Beiträge im externen Sonderschulbereich (z.B. Verpflegungsbeiträge) werden den Eltern/Erziehungsberechtigten gemäss den kantonalen Vorgaben verrechnet.
2. Über eine Reduktion der Beiträge kann die Schulpflege auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheiden. Massgebend für die Reduktion

## Gemeinderat

sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen.

- Art. 92 Musikschule
1. Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule Rüti oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Eltern/Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen.
  2. Die Gebühren werden basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung berechnet. Ist das Schulgeld für eine Familie zu hoch, kann es auf schriftliches Gesuch an die Schulverwaltung der Gemeinde Rüti ermässigt werden.

## XX. Gemeindewerke

- Art. 93 Verweis
- Es wird auf die Gebührenreglemente Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung und Wasserversorgung bzw. auf die jeweiligen, geltenden, einzelnen Beschlüsse der Energie- und Werkkommission respektive des Gemeinderates verwiesen.

## XXI. Sozialwesen

- Art. 94 Bestätigung
- Bestätigung über den Bezug beziehungsweise Nichtbezug von Sozialhilfe
- CHF 30.00

## XXII. Nutzung öffentlicher Grund

- Art. 95 Parkierung
- Es wird auf die Parkierverordnung mit Gebührenreglement sowie die Verordnung über das Nachtparkieren mit Gebührenordnung und Vollziehungsbestimmungen verwiesen.

- Art. 96 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes<sup>3</sup>
- <sup>1</sup> Vorübergehende und untergeordnete Benutzung bzw. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen
- |                                      |     |      |
|--------------------------------------|-----|------|
| in Bauzonen pro m2 und Monat         | CHF | 5.00 |
| ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat | CHF | 3.00 |
- <sup>2</sup> Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler/in, etc. pro m2 und Monat
- |   |     |       |        |
|---|-----|-------|--------|
| Gewerblicher Plakataushang pro m2 Plakatfläche und Jahr | CHF | 12.50 | 300.00 |
|---|-----|-------|--------|
- Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m2 Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) gebührenfrei

- Art. 97 Langandauernde Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>4</sup>
- <sup>1</sup> Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

<sup>3</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

<sup>4</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

<sup>2</sup> Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Verlegung von Leitungen der Elektrizitätsversorgung wird den Gemeindewerken resp. den Endkundinnen und Kunden eine Konzessionsabgabe von CHF 3.90/Zähler und Monat belastet.

Art. 98	Aufgrabungsbewilligung im Strassenbereich	<p><sup>1</sup> Für Aufgrabungen im Strassenbereich gelten folgende Gebühren</p> <p>Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches, pauschal</p> <p style="text-align: right;">CHF 150.00</p> <p>- Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches, wenn das Gesuch nach Baubeginn oder erst nach Aufforderung eingereicht wird, pauschal</p> <p style="text-align: right;">CHF 250.00</p> <p><sup>2</sup> Wiederherstellung von Belägen</p> <p>Für die Wiederherstellungskosten von Belägen gilt der jeweils gültige Tarif des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.</p>
---------	---	---

### XXIII. Rechtspflege

Art. 99	Wiedererwägungsgesuche	Es werden keine Kosten erhoben.
---------	------------------------	---------------------------------

Art. 100	Neubeurteilung, Grundgebühr	<p><sup>1</sup> Bestimmbarer Streitwert</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">Streitwert bis CHF 1'000.00</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">CHF</td> <td style="width: 20%;">65.00 - 250.00</td> </tr> <tr> <td>Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td>250.00 - 420.00</td> </tr> <tr> <td>Streitwert von CHF 10'001.00 bis CHF 100'000.00</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td>420.00 - 615.00</td> </tr> <tr> <td>Streitwert über CHF 100'001.00</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td>615.00 - 1'240.00</td> </tr> </table>	Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 - 250.00	Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 - 420.00	Streitwert von CHF 10'001.00 bis CHF 100'000.00	CHF	420.00 - 615.00	Streitwert über CHF 100'001.00	CHF	615.00 - 1'240.00
Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 - 250.00												
Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 - 420.00												
Streitwert von CHF 10'001.00 bis CHF 100'000.00	CHF	420.00 - 615.00												
Streitwert über CHF 100'001.00	CHF	615.00 - 1'240.00												

<sup>2</sup> Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF	120.00
Bearbeitungsaufwand, erste Stunde	CHF	140.00
Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde	CHF	125.00

Art. 101	Friedensrichter	<p><sup>1</sup> Die Gebühr im Schlichtungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11).</p>
----------	-----------------	--

<sup>2</sup> Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr für das Schlichtungsverfahren

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 - 250.00
Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 - 420.00
Streitwert von CHF 10'001.00 bis CHF 100'000.00	CHF	420.00 - 615.00
Streitwert über CHF 100'001.00	CHF	615.00 - 1'240.00

<sup>3</sup> bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

	CHF	100.00 - 850.00
--	-----	-----------------

<sup>4</sup> Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.



## Gemeinderat

### XXIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 102 Übergangsbestimmungen      Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 103 Inkrafttreten      Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

### Erwägungen

Gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 steht der Vollzug von Gemeindeerlassen dem Gemeinderat zu. Art. 5 der Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2021 sieht somit vor, dass der Gemeinderat einen Gebührentarif erlässt.

### Zirkulationsbeschluss vom 11. Januar 2022

1. Der Gebührentarif wird gemäss Ausführungen genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Publikation beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Kaderkonferenz
  - Rechnungsprüfungskommission (z.K.)
  - Internet „Gebührenverordnung - Gebührentarif – Genehmigung“
  - Archiv

Versand: 18. Januar 2022

#### Gemeinderat Rütli

Peter Luginbühl  
Gemeindepräsident

Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber